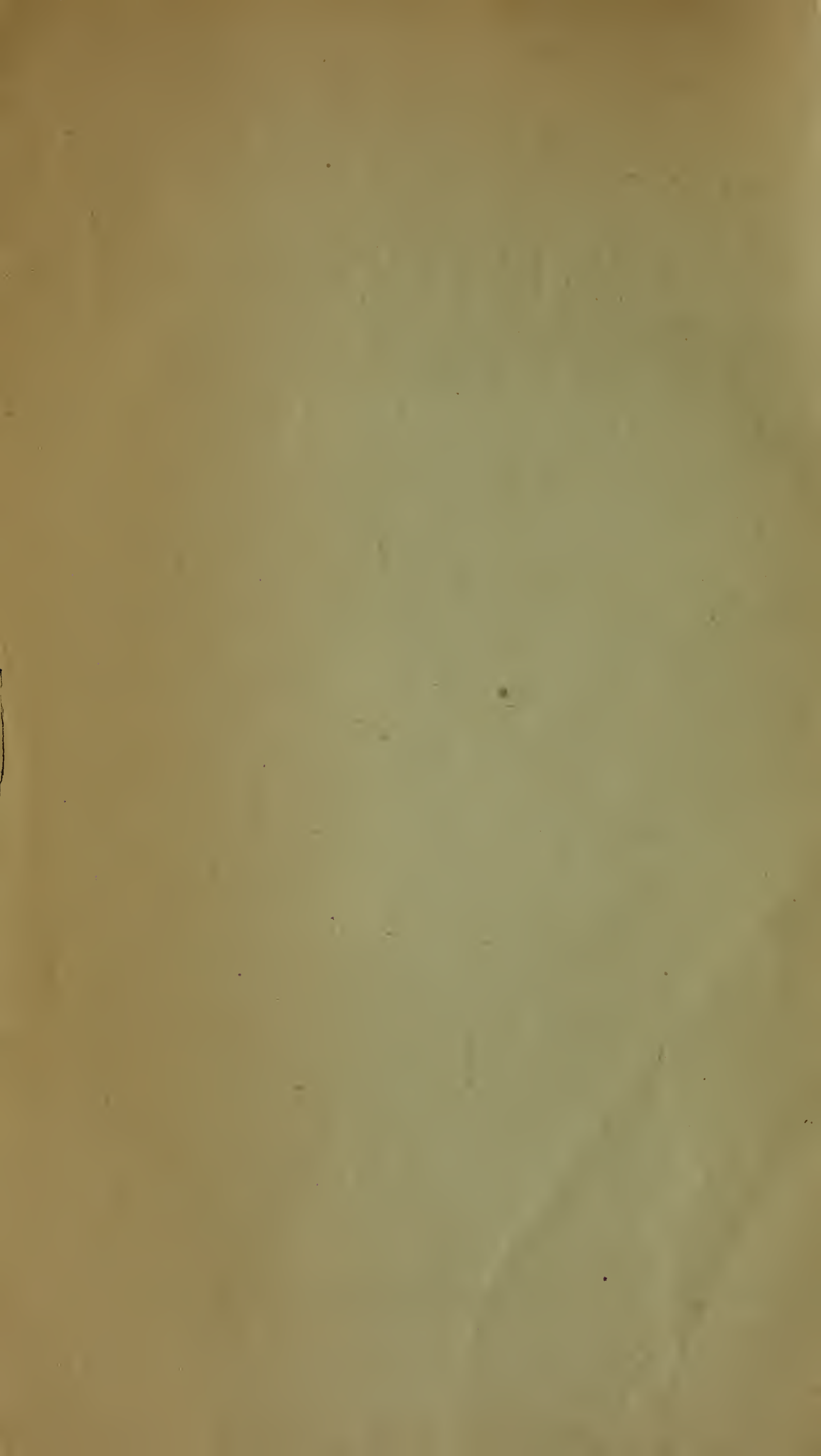
Frankreichs Ringen um Rhein und Ruhr

2.

Rhein und Ruhr im Versailler Vertrag

1.—50. Tausend



Frankreichs Ringen um Rhein und Ruhr

Eine Schriftenreihe zur Abwehr

von

Hermann Coblenz

*

2.

Rhein und Ruhr im Versailler Vertrag

1 9 2 3

Verlag von Trowitzsch & Sohn, Berlin SW 48

Als das deutsche Volk am 11. November 1918 die Waffen niederlegte, stand es vollkommen unter dem Bann der berüchtigten vierzehn Punkte, die Präsident Woodrow Wilson am 8. Januar des gleichen Jahres als das Programm des künftigen Weltfriedens aufgezeichnet hatte. „Öffentlichkeit" der Verträge und Verhandlungen, so klang es damals verheißungsvoll in Not und Qual unserer Kriegszeit hinein, sei ebenso zu fordern wie die „Freiheit der Schiffahrt" und die „Gleichheit der Handelsbeziehungen". „Die Rüstung der Völker", hieß es weiter, „müsse auf das niedrigste, mit der inneren Sicherheit vereinbare Maß herabgesetzt werden", während die eigentlich tieferen Gründe, aus denen Frankreich in den Weltkrieg eintrat, nur ganz oberflächlich gestreift wurden. „Das ganze französische Territorium", forderte Punkt acht, „müßte befreit und die besetzten Teile wiederhergestellt werden. Das Unrecht, das Frankreich durch Preußen (!!) im Jahre 1871 hinsichtlich Elsaß-Lothringens zugefügt wurde und das den Weltfrieden während nahezu fünfzig Jahren in Frage gestellt hatte, sollte wieder gut gemacht werden, damit der Frieden im Interesse aller wieder sichergestellt werden könne."

Mit diesen Leitsätzen, die uns heute so unsagbar phantastisch und kurzsichtig erscheinen, führte sich der Präsident der Vereinigten Staaten als Seher und Prophet einer glücklicheren Zukunft ein. Seine Worte gewannen lebendige Kraft und „wogen Armeen auf". „Millionen von Menschen", schreibt der österreichische Staatsmann Graf Czernin mit Recht, „erschloß das Friedensprogramm eine Welt voll Hoffnungen," zumal weitere Äußerungen noch deutlicher das hier geforderte „Selbstbestimmungsrecht" umschrieben: „Völker lassen sich nicht von Staat zu Staat verschachern und verschieben wie leblose Waren oder Spielfiguren. Alle Territorialabkommen, die dieser Krieg bedingt, müssen im Interesse und zugunsten der daran beteiligten Bevölkerungen getroffen werden."

Als die einzige finanzielle Bedingung, die Deutschland damals auf sich nehmen sollte, war überdies nur „die Wiedergut-

machung des der Zivilbevölkerung zugefügten Schadens" ausdrücklich festgelegt. Selbst die unsagbar harten Bedingungen, an die die Mächte die Gewährung eines Waffenstillstands knüpften, empfand das deutsche Volk daher nur als kurze, vorübergehende Last, trotzdem in Wahrheit damit weite Teile unzweifelhaft deutschen Landes dem Feinde verpfändet wurden. Elsaß-Lothringen, das seit Jahrhunderten Deutschlands Schicksalsland war, mußte danach sofort geräumt und abgetreten werden. Die übrigen Gebiete auf dem linken Rheinufer sollten durch die örtlichen Behörden fortan unter Aufsicht der Besatzungstruppen der Alliierten und Vereinigten Staaten verwaltet werden, deren Garnisonen außerdem die wichtigsten Rheinübergänge von Mainz, Koblenz und Köln (wozu später Kehl trat), „inbegriffen je einen Brückenkopf von 30 km Durchmesser auf dem rechten Ufer, beherrschen" durften. Östlich des Rheins wurde endlich eine neutrale Zone geschaffen, die zwischen dem Fluß und einer Linie, gleichlaufend den Brückenköpfen und dem Fluß, in einer Breite von 10 km von der holländischen bis zur Schweizer Grenze verlaufen solle.

In denselben Monaten aber, da die alliierten Mächte und insbesondere Frankreich und England mit der Annahme dieser Bedingungen auch die „vierzehn Punkte" gut hießen, schloß sich im alten Europa der Ring der von Wilson verworfenen Geheimdiplomatie enger und enger. Als deutsche Heere unmittelbar vor der Hauptstadt standen und zugleich Zugang zur Küste zu erzwingen drohten, fand die Regierung Georges Clémenceaus Kraft und Selbstvertrauen genug, um im schärfsten Gegensatz zu den Wünschen der gequälten Menschheit die alten „geschichtlichen Ansprüche" Frankreichs auf eine dauernde „Sicherung" der französischen Ostgrenze auf stärkste zu betonen. Nicht die Wiedergewinnung Elsaß-Lothringens allein war ja von jeher das Kriegsziel, das führende Staatsmänner und Heerführer im steten Wechsel von Verfassungsformen festhielten, sondern weit darüber hinaus die Rheingrenze selbst, durch deren Bezwingung Deutschlands Selbständigkeit vernichtet werden mußte. Mitte Oktober 1914 schon konnte der russische Botschafter in Paris nach Petersburg melden, daß nach den Abmachungen von 1913 das hauptsächlichste Ziel Frankreichs nach wie vor darin bestehe, „daß das Deutsche Reich vernichtet und die militärische und politische Kraft Preußens soviel wie möglich geschwächt werde". So oft seitdem die Sprache innerhalb der Alliierten auf den Abschluß des Krieges kam, blieben die von Paris aus vertretenen Bedingungen stets die gleichen, die die letzten bindenden Verträge im Februar und März 1917 in feste Formeln gossen.

Die Rückgabe Elsaß-Lothringens war schon hier nur die Einleitung zu der weiteren Forderung, „die Grenzlinien mindestens bis zu den Grenzen des ehemaligen Fürstentums Lothringen (weit also auch in die Rheinprovinz hinein) auszudehnen und nach Gutdünken der französischen Regierung festzusetzen, sowie es erforderlich scheint im Hinblick auf die strategischen Notwendigkeiten und zur Einbeziehung der gesamten Eisenerzlager sowie des gesamten Saarkohlenbeckens in französisches Gebiet". „Die übrigen auf dem linken Rheinufer gelegenen Gebiete, die gegenwärtig einen Teil des Deutschen Reiches bilden, sind gänzlich von Deutschland abzutrennen und von jeder politischen und wirtschaftlichen Abhängigkeit zu befreien. Die außerhalb des französischen Territoriums gelegenen linksrheinischen Gebiete endlich sind als autonomer und neutraler Staat zu konstituieren und so lange von französischen Truppen zu besetzen, bis die feindlichen Staaten sämtliche in dem Friedensvertrage festgelegten Bedingungen und Garantien restlos erfüllt haben." Zwei volle Monate, nachdem dieselben Alliierten dem großen Freunde Wilson ihre Zustimmung zu dem von ihm festgelegten „Selbstbestimmungsrechte der Völker" ausgedrückt hatten, wurden so die „geschichtlichen Ansprüche" Frankreichs noch einmal feierlich verbrieft. Spätestens bei Beginn der Friedensverhandlungen mußten die Gegensätze aufs schärfste aufeinanderstoßen und Wilson selbst vor die große Frage stellen, ob ihm und dem amerikanischen Einfluß, der den Krieg entschieden hatte, auch im kommenden Diplomatenstreit der Sieg zufallen werde.

In Wahrheit war der amerikanische Präsident, wie jüngst erst einer seiner getreuesten Anhänger offen zugab, vor der Ankunft in Europa schon geschlagen! Gestützt auf die Waffenstillstandsbedingungen, die zur angeblichen Sicherung der „vierzehn Punkte" den Kampf der Geschütze mit den Waffen der Hungerblockade fortsetzten, ergriffen die Franzosen Ende 1918 schon ohne Volksabstimmung Besitz von Elsaß-Lothringen und überschwemmten das ganze übrige linksrheinische Land mit ihren Truppen. Während Wilson noch am bedeutungsvollen 11. November 1918 vor dem Kongreß in Washington frohlockend ausrief, daß „der gepanzerte Imperialismus zu Ende und in den finsteren Abgrund des Verderbens gestürzt" sei, übernahm Clémenceau die Vorbereitung der Pariser Verhandlungen mit dem offenen Bekenntnis, daß der Friede nichts anderes sein könne als eine Fortsetzung des Krieges mit andern Mitteln! Den unklaren Verheißungen der Amerikaner stellte er die Verpflichtung der Alliierten auf das klar und fest umschriebene Programm Frankreichs entgegen.

In der Tat nimmt die Erörterung der sogenannten Westfragen, in denen sich die Zukunft von Rhein und Ruhr entscheiden sollte, einen verschwindend kleinen Teil der Friedensverhandlungen ein. Sachverständige der Wirtschaft und Technik wurden überhaupt nicht zugezogen, sondern nur die französischen Historiker durften immer aufs neue ihr Lied von den „geschichtlichen Ansprüchen" Frankreichs wiederholen, die ja, nach unsern Ausführungen im ersten Heft, die gesamte Außenpolitik der Nation seit über sechs Jahrhunderten beherrschten. Geschickt wußte sich vor allem dem unwissenden Woodrow Wilson gegenüber die Militärpartei ihre Bedeutung zu wahren, so daß von vornherein die Denkschriften des siegreichen Marschalls Foch die Lage beherrschten.

Ende November schon, wenige Tage also nach dem überraschenden Abbruch der Feindseligkeiten, stellte dieser den Grundsatz auf, daß der Rhein die „Grenze der Freiheit" und daher die Westgrenze der „deutschen Völker" werden müsse. Deutschland müsse jede Möglichkeit eines Ausfalls und jede Waffe fortgenommen werden, so hieß es da; es müsse auf jedes Hoheitsrecht über das linke Rheinufer verzichten, damit es nicht mehr in der Lage sei, wie 1914, Belgien und Luxemburg zu überfallen, von der Küste aus England zu bedrohen oder gar die natürlichen Grenzen Frankreichs zu überrennen und sich Paris selbst zu nähern. „Es handelt sich nicht um eine Annexion des linken Rheinufers", so wird diese Forderung weiter im Januar 1919 ausgedeutet, „also um eine Vergrößerung des französischen und belgischen Landbesitzes, sondern nur darum, am Rhein die gemeinsame Grenze für die notwendige Sicherung der ‚demokratischen Nationen' aufzurichten." Keiner einzelnen Macht soll daher der Schutz dieser gemeinsamen Grenzzone anvertraut werden, sondern sie sei durch eine gemeinsame moralische und materielle Anstrengung aller demokratischen Mächte zu sichern. Die erste und letzte Forderung des Friedensvertrages bleibt also stets die Entscheidung über das linke Rheinufer, soweit dieses nicht in die französischen und belgischen Grenzen einbezogen werde. Aus militärischen Gründen aber müsse dabei unbedingt folgendes festgehalten werden: 1. Deutschland vollständig und für immer den militärischen Zutritt und die politische Propaganda in den linksrheinischen Ländern zu verbieten, vielleicht sogar die genannten Landstriche durch eine neutrale Zone auf dem rechten Ufer zu decken; 2. die militärische Besetzung der linksrheinischen Länder durch alliierte Kräfte zu sichern; 3. den linksrheinischen Ländern die notwendigen Absatzgebiete für ihre wirtschaftliche Tätigkeit zu gewährleisten, indem man sie

mit den übrigen Weststaaten durch einen gemeinsamen Zollvertrag verbindet. Lediglich unter diesen Bedingungen, so betont Marschall Foch, kann man nach dem Selbstbestimmungsrecht der Völker die Verfassung und Verwaltung auf dem linken Rheinufer festlegen, denn nur autonome Staaten verwalten sich selbst unter solchem Vorbehalt. Hinter dieser natürlichen Grenze erst wird dauernd der Friede Westeuropas gesichert sein."

Die hier aufgestellten Forderungen des französischen Generalstabs waren selbstverständlich durch politische Besprechungen längst vorbereitet und gestützt. Als hochangesehener Soldat sollte Marschall Foch zunächst einmal die starre Front der 14 Punkte gleichsam erschüttern, damit die eigentlichen Fürsprecher der politischen und geschichtlichen Ansprüche Frankreichs die Scharte um so leichter zu einer Durchbruchsstelle erweitern konnten. Der kurzen Denkschrift vom Anfang Januar folgte daher unmittelbar eine ausführliche Erörterung André Tardieus, der als getreuer Schildknappe Georges Clémenceaus den Vernichtungswillen seines Herrn und Meisters sorglich mit der Forderung nach „Sicherung" zu umschreiben wußte.

Ganz im Sinne der Anschauungen, die Präsident Wilson und Lloyd George als Vertreter der Angelsachsen hochhielten, stellte er die gemeinsamen Gefahren und die gemeinsamen Verpflichtungen der Verbündeten in den Vordergrund. Nicht um eine Vergrößerung einzelner Länder handele es sich bei den französischen Forderungen oder auch nur um eines Daumens Breite deutschen Bodens, sondern lediglich um den Schutz der „demokratischen Westmächte". Solange Deutschland beide Ufer des Rheins behalte, könne Frankreich die überlieferte Pflege von Kultur und Gesittung nicht wieder aufnehmen. Nicht das linke Ufer des Flusses allein, sondern auch die Brücken als die Gelenkglieder der Eisenbahnen und als Träger eines feindlichen Aufmarsches seien daher als Schutz zu übernehmen. An den Gewinn neuer Ausfallpforten denke Frankreich dabei ebensowenig wie die Seemächte durch die Vermehrung ihrer Flotte den Verkehr auf dem Meer unterjochen wollten! Überaus geschickt werden die Sonderbelange der Alliierten selbst vor den Kriegswagen der französischen Außenpolitik gespannt!

Trotz dieser Schmeichelworte aber blieb diesem ersten Anlauf der Erfolg versagt. Vor allem bei Lloyd George waren schon seit dem Jahr 1917 in der Betrachtung der französischen Forderungen Erinnerungen an die Zeit Napoleons I. wachgeworden, der auf der Basis der Rheingrenze die Vorherrschaft Frankreichs über Europa so stark und fest errichtete, daß selbst Großbritannien erst durch zwanzigjährige schwere Kriegsnot vor der Unterjochung sich zu bewahren wußte. In heftigem

Kampf suchten die englischen Bevollmächtigten die Vertreter Frankreichs von ihrem Vorhaben abzubringen. Nach ihrer Meinung wie nach der Ansicht der Amerikaner sollte selbst die Besetzung des linken Rheinufers spätestens achtzehn Monate nach Abschluß des Friedens ihr Ende finden. Insonderheit galt es den Beweis, daß das angeblich „zertretene" Frankreich auch späterhin einen „unverschuldeten Angriff" Deutschlands nicht zu befürchten habe, da die angelsächsischen Mächte auf jeden Wink hin zu gemeinsamer Abwehr bereit ständen. Der Forderung einer „Sicherungszone" am linken Rheinufer, deren Sonderverwaltung nach ihrer Ansicht zugleich den Bruch mit dem Reich und mit dem deutschen Zollverein nach sich ziehen müsse, setzten England und die Vereinigten Staaten Anfang 1919 schon einen „Garantievertrag" entgegen, der „ein dreifaches Abwehrbündnis zur Aufrechterhaltung der Unversehrtheit des französischen Gebiets und der französischen Unabhängigkeit" vorsah. Alle drei Staaten sollten danach „ein förmliches Bündnis schließen um irgendwelchen, einem Angriff gleichkommenden Vorgehen Deutschlands gegen Frankreich oder Belgien entgegenzutreten und ihre militärischen, finanziellen und wirtschaftlichen Hilfsquellen zu diesem Zweck zur Verfügung stellen, sowie endlich ihren moralischen Einfluß zur Verhinderung solchen Angriffs geltend zu machen". Wie der amerikanische Staatssekretär Lansing selbst berichtet, sollten durch diese Sonderabmachung zwei Bestimmungen aus dem künftigen Frieden ferngehalten werden, die nach Lloyd Georges Überzeugung vor allem die künftige Ruhe Europas und der Welt aufs schärfste bedrohten: die Forderung, „daß ein internationaler militärischer Stab bereit sein müsse, um Gewalt gegen Deutschland anzuwenden, falls sich Anzeichen militärischer Tätigkeit bemerkbar machten" und insbesondere der Wunsch nach Aufrichtung einer unabhängigen rheinischen Republik, die als „Pufferstaat" über kurz oder lang dem Einfluß Frankreichs unterliegen müsse.

Wie in allen Fragen der Öffentlichkeit der Verhandlungen, der allgemeinen Abrüstung und vieler anderer Meinungsverschiedenheiten wich jedoch Lloyd George Schritt für Schritt vor dem stärkeren Drängen Clémenceaus zurück. Am 17. März finden sich die ersten Ansätze zum künftigen Rheinlandabkommen, das den Ausgleich zwischen dem unvereinbaren Gegensatz der Anschauungen zwischen den Angelsachsen und Frankreich auf spätere Zeit verschob. Am 26. März stimmten Lloyd George und Wilson einer befristeten Besatzung zu, verwarfen aber nochmals jeden Versuch, die Rheinlande von Deutschland zu trennen. Nur in dem Sinne sollten nach ihrer Meinung die

Bewohner „entmilitarisiert" werden, daß ihnen das Recht Waffen zu tragen, irgendeine militärische Unterweisung zu erhalten oder gar in einen Heeresverband eingegliedert zu werden, genommen sei. Alle militärischen Anlagen sollten vernichtet und der Einmarsch von Truppen nur mit einer ausdrücklichen vorherigen Genehmigung des Völkerbundes zugelassen werden. Der schon erwähnte „Garantievertrag", den England und Amerika anboten, werde überdies Frankreichs Sicherung aufs beste verbürgen.

Auch diese Anregungen fanden jedoch keine Gegenliebe bei der französischen Regierung, die aufs neue Marschall Foch vorschickte. In einer dritten Denkschrift, auf die sich heute wieder die Pariser Presse mit Vorliebe bezieht, betont dieser noch einmal, daß keine Neutralität, keine Entwaffnung und kein leerer papierener Vertrag Deutschland an der Besitznahme des Rheins und an einem Ausfall auf das linke Rheinufer hindern könne. Der Rhein ist und bleibt, so wiederholt Foch immer wieder die treffliche Phrase, die einzige Schranke, die den Frieden der Westmächte und damit die Zivilisation vor dem Einbruch der Barbaren zu schützen vermag.

Am 20. April 1919 um 6 Uhr abends durfte endlich André Tardieu als Geschichtsschreiber dieser Verhandlungen den ersten entscheidenden Erfolg buchen. Geschickt hatten die Pariser Diplomaten der Erfüllung des Lieblingswunsches, den Präsident Wilson nach Europa trug, Hindernisse über Hindernisse in den Weg gelegt, bis der Prophet des Völkerbundes die ihm gebotene „Verständigung" annahm. Um sein Lieblingskind aus der Taufe zu heben, gab Woodrow Wilson seinen Widerspruch gegen die französischen Pläne auf und konnte zwei Tage später bereits auch Lloyd George zu der neuen „Einheitsfront" herüberziehen. Wie die Nationen Europas nach einem bekannten Wort des Leiters der englischen Geschicke in den von Frankreich sorgfältig vorbereiteten Krieg um die Rheingrenze „hereinstolperten", so ließen sich die Vertreter des Angelsachsentums aufs neue in demselben Netz fangen, das die französischen Fallensteller so künstlich mit der Lockspeise des Völkerbundes und mit der englischen Auslegung der Freiheit der Meere füllten. 1914 wie 1919 wurden die deutschen Rheinlande das Opfer selbstsüchtiger kurzfristiger Erwägungen, die die übrigen Großmächte der Gefahr künftiger eigener Verluste voransetzen. Der Sieg Frankreichs schien vollkommen, wenn nicht doch zuletzt die Rücksicht auf die übrigen Alliierten und Assoziierten der endgültigen Fassung der Verträge einige zurückhaltende Bestimmungen auferlegte.

Als am 7. Mai die Friedensbedingungen den Deutschen übergeben wurden, fand man darin zunächst die Abtretung

Elsaß-Lothringens sowie die Ablösung Luxemburgs aus dem deutschen Zollverein in allen Punkten bestätigt. Dem großen französischen Bruder hatte sich Belgien mit der Forderung von Moresnet, Eupen und Malmedy zugesellt, fast rein deutscher Gebiete, deren Raub nur notdürftig durch das Zugeständnis einer „Volksabstimmung" verdeckt wurde. In Wahrheit galt es, wie die Vertreter der Militärpartei in der belgischen Kammer offen erklärten, „eine bessere strategische Front gegen Deutschland zu gewinnen", und diesem Zweck wurde dann auch die Abstimmung selbst unter feindlichen Bajonetten und vorsorglichem militärischen Druck dienstbar gemacht. In welchem Maße aber damals in Brüssel der Hunger mit dem Essen wuchs, zeigten weitere Ansprüche auf das holländische Südlimburg und auf die Aufsicht über die ebenfalls holländische Scheldemündung, wogegen dem Königreich der Niederlande bereitwillig große deutsche Grenzgebiete als Ersatz geboten wurden. Nach dem belgischen Vorschlag sollte Holland beim Völkerbund den Antrag auf Vereinigung seiner Grenzen an der Emsmündung stellen, und weiter sollte nach dem liebenswürdigen Vorschlag Frankreichs „Deutschland zugunsten der Alliierten auf alle Rechte auf die Kreise Kleve, Moers, Geldern, Kempen, Krefeld, Rees und Borken verzichten". Wenn Holland darauf eingehe, erhielte es mit Zustimmung des Völkerbundes jedenfalls einen Teil dieser Gebiete, während der Rest an Deutschland zurückfalle. Selbst heute erscheint es dem französischen Geschichtsschreiber der Pariser Verhandlungen seltsam, daß schließlich weder die Niederlande noch selbst der Oberste Rat der Alliierten zustimmten. Nach Monaten erst verschwand der Wunsch Belgiens aus der öffentlichen Erörterung, während die „Franscillons" heute noch an solchen Forderungen festhalten. Selbst die Übernahme eines Drittels des reichsdeutschen Kreises Monschau in der Eifel, den der Grenzfestsetzungsausschuß über den Versailler Vertrag hinaus im März 1920 Belgien zusprach, gilt ihnen nur als ein kleiner Gewinn, der ebenfalls das Anrecht bereits auf die völlige Besitznahme der alten Reichsstadt Aachen enthält!

Auch Frankreich mußte seine Ansprüche auf die „Grenzen von 1792", die damals für dreizehn kurze Jahre das Saargebiet einschlossen, für bessere Zeiten aufsparen. Nur unter der „treuen Obhut des Völkerbundes" durfte es nach Wortlaut und Sinn des Versailler Vertrags die heiß begehrten Kohlengruben ausbeuten, während doch zugleich auch hier schon, wie uns die Erzählung in Heft 3 zeigt, von vornherein der Macht- und Vernichtungswillen Frankreichs selbst diese starren Paragraphen durchglühte. Vom übrigen linken Rheinufer wurde in Artikel 42

nur gesagt, daß es Deutschland untersagt sei, auf dem linken Ufer des Rheins und auf dem rechten Ufer westlich einer 50 km landeinwärts verlaufenden Linie Befestigungen anzulegen oder Streitkräfte anzusammeln und zu unterhalten. Weitere Bestimmungen über Rhein und Mosel regelten in den Artikeln 354 ff. die Versklavung dieser deutschen Ströme, mit deren Absicht wir uns im Heft 7 näher beschäftigen werden. Die wirklich entscheidenden Bestimmungen steckte man verschämt in die allerletzten Seiten des dickleibigen Bandes, wo im 14. Teil die „Bürgschaften" in Westeuropa festgelegt wurden. Die Ausführung des Vertrages sicher zu stellen, werden danach die deutschen Gebiete westlich des Rheins einschließlich der im Waffenstillstand bereits umgrenzten Brückenköpfe während eines Zeitraums von 15 Jahren nach Inkrafttreten des Diktats, nach dem 10. Januar 1920 also, durch die Truppen der alliierten und assoziierten Mächte besetzt gehalten. Werden die Bedingungen des Vertrags jedoch von Deutschland pünktlich erfüllt, so wird diese Besetzung nach und nach derart eingeschränkt, daß der Brückenkopf von Köln und die Gebiete nördlich davon nach Ablauf von fünf Jahren geräumt werden, der Brückenkopf von Koblenz und sein Hinterland nach zehn Jahren, alles übrige besetzte Gebiet einschließlich des Brückenkopfes Kehl nach fünfzehn Jahren. „Erachten jedoch zu diesem Zeitpunkt die alliierten und assoziierten Regierungen die Sicherheit gegen einen nicht herausgeforderten Angriff Deutschlands nicht als hinreichend, so darf die Zurückziehung der Besatzungstruppen in dem zur Erlangung der genannten Sicherheit für nötig gehaltenen Maße aufgeschoben werden. Stellt während der Besetzung oder nach Ablauf dieser fünfzehn Jahre der Wiedergutmachungsausschuß fest, daß Deutschland sich weigert, die Gesamtheit oder einzelne der ihm nach dem gegenwärtigen Vertrag obliegenden Wiedergutmachungsverpflichtungen zu erfüllen," so wird die Besetzung sofort wieder aufgenommen.

Selbstverständlich weckte die Veröffentlichung dieser Bedingungen in ganz Deutschland einen Sturm der Entrüstung. Hin und her schwankte der innerpolitische Kampf, ob der Vertrag anzunehmen oder zu verwerfen sei, ob man dem Gegner die Ausführung selbst überlassen und das Reich damit einer schnellen Vernichtung aussetzen oder doch lieber am Glauben der „Völkerversöhnung" festhalten solle. Vorläufig hoffte man wenigstens durch tatkräftige Einsprüche das Schlimmste zu mildern, und auch den Rheinlanden wurden in den deutschen „Gegenvorschlägen" einige Seiten gewidmet, ohne daß man doch im Grunde die ganze Schwere der Gefahr, die sich hier auf deutschem Boden festzunisten drohte, erkannte. Immerhin

wurde in diesen Monaten Lloyd George vor allem unruhig und forderte seinerseits ebenfalls eine Milderung gerade der Bürgschaftsartikel, damit nicht deren unnötige Schärfe etwa den endgültigen Abschluß des Friedens verzögere. Selbst der konservative Bonar Law, der dann die Nachfolge Lloyd Georges übernahm, drängte auf eine kurzfristige Besetzung, die durchaus zum vorläufigen Schutz Frankreichs genüge. Clémenceau selbst aber blieb fest und ließ keinerlei Veränderungen gerade an diesen Paragraphen zu, die daher fast wörtlich in das Friedensdiktat übernommen wurden.

Auch die Briten mußten es schließlich noch als einen eigenen Erfolg buchen, daß der „passive Widerstand" der Rheinländer gerade in diesen Frühsommertagen 1919 schon weit umfassendere Pläne Clémenceaus vereitelte, der der Meinung Marschall Fochs und André Tardieus auch gegen den Widerstand Wilsons den Sieg erkämpfen wollte. Meisterhaft setzte er allenthalben Hilfsunternehmungen an, die nach dem sachkundigen Urteil eines vertrauten Freundes des amerikanischen Präsidenten auf folgende vier Punkte hinausliefen: „1. Militärische Umtriebe, um in den Rheinlanden einen Aufstand der Sonderbündler zu entfachen und so durch einen Staatsstreich zu erreichen, was ihm durch die Verhandlungen nicht gelungen war; 2. Umtriebe außerhalb der Friedensverhandlungen, um sich eine einträgliche Wirtschaftskontrolle des linken Rheinufers zu sichern und dadurch Deutschland zu verstümmeln; 3. weitere Anschläge, das Deutsche Reich in voneinander getrennte Staaten zu zersplittern, sowie endlich 4. diplomatische Taschenspielerkunststücke, die zum Ziel hatten, mit manchen Ausdrücken in einigen Teilen des Vertrags geschickt zu spielen, um die ursprüngliche Absicht der vier Mächte zu ändern und für Frankreich günstigere Bedingungen zu erzielen." Erst wenn man diese Kämpfe, die wir auch im achten Heft bei der Beurteilung der Sonderbündler kurz berühren, näher betrachtet, wird klar, daß schließlich beide Parteien in Paris die Sicherung der alten Bestimmungen als einen Sieg der eigenen Taktik ansprechen konnten. Als der Putsch Dr. Dortens in Wiesbaden am 1. Juni 1919 kläglich mißlang, zog sich Frankreich auf die ursprüngliche Abmachung zurück. Die Ausführungsbestimmungen, zu deren Annahme und Beachtung Deutschland sich bereits am 28. Juni 1919 bei Unterzeichnung des Versailler Vertrags zu verpflichten hatte, blieben auch jetzt noch weiterer Abmachung vorbehalten.

Nur vom linken Rheinufer aber und von wenigen vorgelagerten Brückenköpfen ist in all diesen Verhandlungen amtlich die Rede, und doch drängt auch in die historisch-politische

Betrachtung der französischen Staatsmänner leise bereits das militärisch-wirtschaftliche Verlangen nach dem Ruhrgebiet hinein. In der letzten Sitzung des Großen Rats der Alliierten noch, die der feierlichen Überreichung der Bedingungen an Deutschland voranging, bedauerte Marschall Foch, daß man nach dem Wortlaut der Bürgschaftsartikel bereits nach fünf Jahren das linke Ufer des Niederrheins und damit den industriereichsten Landstrich des besetzten Gebiets aufgeben wolle: den Brückenkopf gerade, der den Zugang zum Ruhrrevier und zur hauptsächlichsten Quelle des wirtschaftlichen Wohlstands in Deutschland freigebe. Mit nackten Worten bezeichnete er daher in den Verhandlungen über die Abrüstung Deutschlands die Besetzung des „Industriegebiets von Essen" als die wirksamste „Strafmaßnahme". In Wahrheit hatten die französischen Diplomaten schon bei der kunstvollen Gliederung des ganzen Vertrags dafür gesorgt, daß unter dem Zwang der Waffen auch dies Zugeständnis beliebig abgeleugnet werden konnte. Die vieldeutigen Bestimmungen über „Sicherung" und „Garantie", über „Wiedergutmachung" und „pünktliche Ausführung" des Vertrags, sollten sehr bald schon Gelegenheit zu immer verwickelteren Auslegungskünsten geben, denen der Waffenlose schließlich stets unterliegen muß.

Immerhin schien rein äußerlich im Sommer 1919 das Schlimmste noch abgewendet, als nun die Besetzung bis ins einzelne geregelt und der monatelang unterbundene Verkehr mit dem übrigen Deutschland wesentlich erleichtert wurde. Am gleichen 28. Juni, an dem der Friedensvertrag vorgelegt wurde, mußten die deutschen Bevollmächtigten auch das Rheinlandabkommen unterzeichnen, das amtlich eine „Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika, Belgien, dem britischen Reich und Frankreich einerseits, Deutschland andererseits betr. die militärische Besetzung der Rheinlande" darstellt. Ihr Grundgedanke ist nach der Vorbemerkung der bisher feindlichen Regierungen, „die Besatzung so wenig drückend wie möglich für die Bevölkerung zu gestalten" und die Bestimmungen selbst „im Geiste der Versöhnung zu handhaben". In Wahrheit hat sich wiederum Frankreich nach und nach allein die Führung errungen, weil nur *seine* Staatsmänner gerade am Rhein ein ganz bestimmtes Endziel verfolgten, während den Angelsachsen vor allem die ganze Regelung nur ein Ausweg aus sonst unentwirrbarem Zwist war.

Der wichtigste Artikel verfügt die Einsetzung eines „Internationalen Hohen Ausschusses" für die Rheinlande aus Bevollmächtigten der Besatzungsmächte, so daß Amerika seit dem Abzug seiner Truppen Ende vorigen Jahres nicht mehr ver-

treten ist. Der Zweck dieser fremden Verwaltungsbehörde besteht in der Beaufsichtigung der deutschen Verwaltung, die zugleich ein Einspruchsrecht gegen Reichsgesetze und die Errichtung von Sondergerichten zuläßt. In eigener Sache gestattet das Abkommen dem Hohen Ausschuß nur „Verordnungen zu erlassen, soweit dies für die Gewährleistung des Unterhalts, der Sicherheit und der Bedürfnisse der Streitkräfte der alliierten und assoziierten Mächte nötig ist". Die deutsche Zivilverwaltung vor allem sollte ungehindert in der Hand der deutschen Behörden „nach der deutschen Gesetzgebung und unter Leitung der Reichsregierung" bleiben. Lediglich „das im Betrieb auf den Verkehrswegen angestellte Personal habe den Befehlen, die ihm zu militärischen Zwecken erteilt wurden, Folge zu leisten", und nur für dringende Fälle übernahm der Hohe Ausschuß selbst die Befugnis, „den Belagerungszustand über das ganze Gebiet oder über einen Teil desselben zu verhängen".

Selbst weitsichtige deutsche Staatsrechtler und Politiker sahen in diesen Rechten, welche der Interalliierte Hohe Ausschuß von Koblenz aus seit dem 10. Januar 1920 ausübte, zunächst nur eine Milderung der reinen Militärherrschaft, die allerdings vom November 1918 bis Anfang 1920 mit brutalster Gewalt das Land regiert hatte. Man vergaß, daß gerade Frankreich es stets verstanden hat, unter dem Schein gesetzlicher Maßnahmen und unter Mißbrauch von Rechtsanschauungen, die sich unter gesitteten Völkern eingebürgert haben, ältere „geschichtliche Ansprüche" zu stärken und neue vorzubereiten. In neuerer Zeit erst ist uns so das deutsche Elsaß verloren gegangen, in dem selbst der Westfälische Friede von 1648 dem französischen Könige nur ein Besatzungsrecht und Einspruchsrecht gegen Reichsgesetze in wenigen Städten zusprach, so daß die Juristen von damals nur von inhaltsleeren Formeln sprechen konnten. Ganz Lothringen, wichtige Grenzstriche von Flandern und endlich für kurze Frist auch das Saargebiet wurden durch den Spruch der Réunionskammern, die ebenfalls von Frankreich einseitig eingesetzte Gerichtshöfe und Schlichtungsausschüsse waren, dem Deutschen Reich sowie dem wirtschaftlichen und geistigen Leben der Nation entfremdet. — Alle diese Befürchtungen mußten auftauchen, als der französische Oberkommissar sehr schnell die Führung des Hohen Ausschusses in die Hand nahm, aber selbst die feinsten Rückgriffe aus der Vergangenheit ließen nicht im Entferntesten ahnen, welch vortreffliche Waffe sich gerade Frankreich im Versailler Vertrag schuf!

Volle vierzig Monate schon geht seit Inkrafttreten des „Friedens" das Spiel zwischen Wiedergutmachungsausschuß, Völkerbundesrat und Interalliiertem Hohen Rheinlandausschuß,

die sämtlich wieder von den verschiedenen Sonderausschüssen zur Überwachung Deutschlands und zur Ausführung von Einzelbestimmungen unterstützt werden, vor sich, ohne daß doch Frankreich die drei Bälle aus den Augen verliert, und ohne daß sich das Ziel seiner Rheinpolitik bei allem Wechsel der Taktik wesentlich geändert hätte. Aus allen Verhandlungen unter den Alliierten und Assoziierten wie aus allen Diktaten, die Deutschland auferlegt wurden, tritt immer wieder der große Grundplan der Besetzung hervor, den schon der Waffenstillstand andeutete. Die widerrechtliche Besetzung neuer „Brückenköpfe" in Düsseldorf und Duisburg, die trotz der Annahme des Londoner Ultimatums am 8. März 1921 erfolgte, zeigte zudem deutlich, daß auch der feierlich zum heiligen Buch der Völker erhobene Vertrag Auslegungen vertrug, die gegen Sinn, Wortlaut und Geist der Pariser Verhandlungen selbst verstießen. Mit der Besetzung des „Sprungbretts zum Ruhrgebiet" sicherte sich Frankreich neben den bisherigen historisch-politischen Rechten auf den Rhein zugleich neue wirtschaftliche Ansprüche, die wie die „Befriedung" des „altbesetzten Gebiets" ebenfalls auf die Unterstützung der Militärpartei rechnen konnte.

* * *

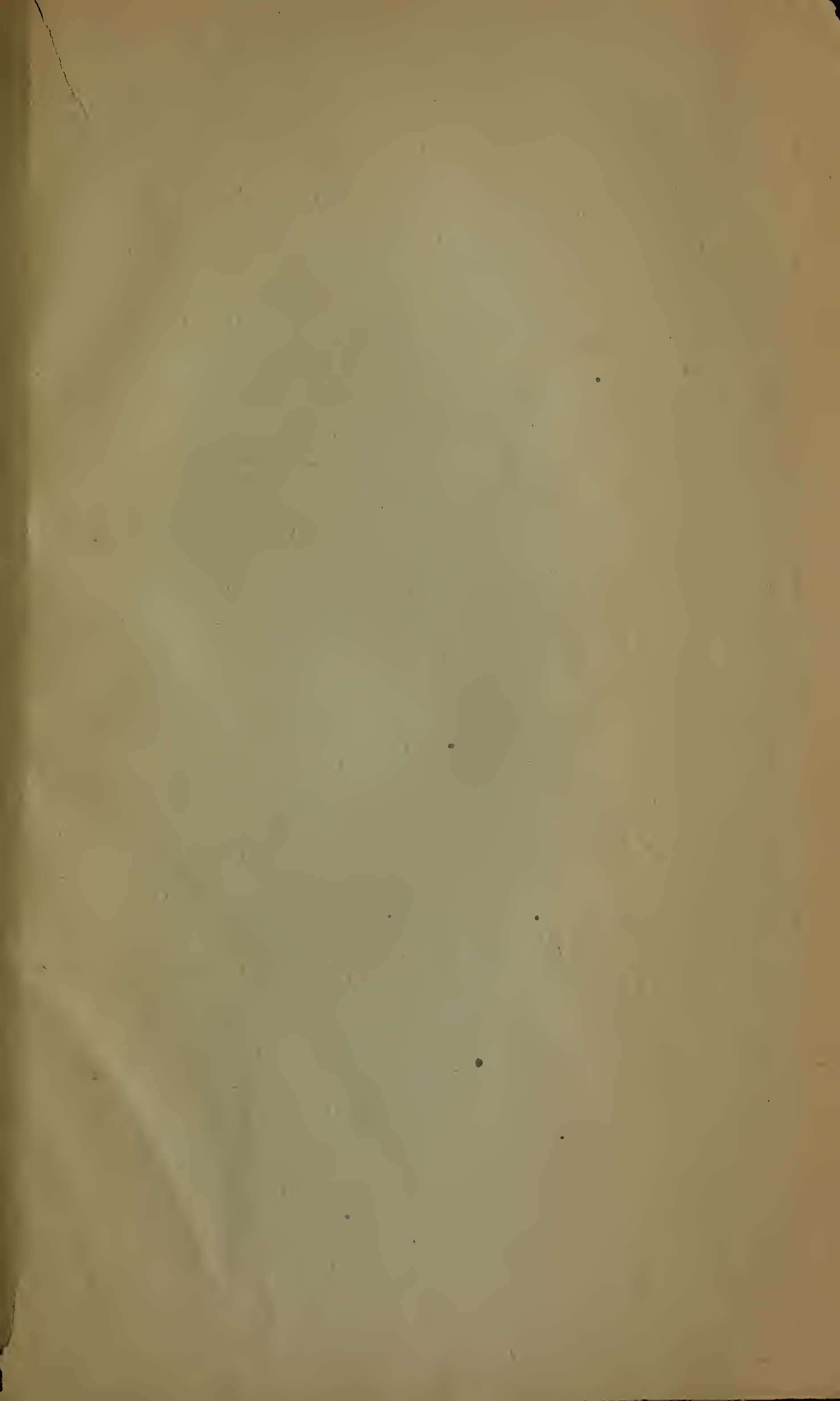
Als am 11. November 1918 die Kanonen auf allen Fronten schwiegen, hatte Marschall Foch seine Heere zu einer großen umfassenden Bewegung angesetzt, die den Zugang an den Rhein bei Mainz vor allem erzwingen sollte. Am Schnittpunkt zwischen Nord- und Süddeutschland sollte ein Keil eingetrieben werden, der die militärische Niederlage des Reiches vollenden und zugleich seine politische Einheit für immer zerstören sollte. Wie im Feldzugsplan von 1914 war zugleich an einen Seitenangriff im Norden gedacht, um mit Belgiens Hilfe von Gent aus das völlig ungeschützte rheinisch-westfälische Industriegebiet zu überrennen und Deutschlands Wirtschaftsleben ins Herz zu treffen. Ungern genug gab man beide Gedanken auf, um dafür das neue Anrecht auf die Ausnutzung dieses nie geahnten Sieges im Versailler Vertrag um so nachdrücklicher zu sichern. In Anlage und Durchführung der Besatzung selbst spiegelt sich deutlich die Fortsetzung des Weltkrieges, dessen militärische Erfolge jede französische Regierung auch politisch und wirtschaftlich bis zum Ende ausnutzen will.

Alle die großen Ausfallstore, die seit Jahrhunderten französische Machtgier ins deutsche Rheintal hinablockten, sind ja seitdem aufs neue in fremder Hand. In ungebrochener Kette umzieht die uralte Festungsreihe Straßburg—Metz—Diedenhofen—Luxemburg—Lüttich das „besetzte Gebiet", in dem Natur

und Geschichte die Straßen zu weiterem Vormarsch deutlich vorgezeichnet haben. Wohin der Weg führt, zeigt im Norden die Besitznahme von Eupen, Malmedy und Monschau, die ja Belgien „eine bessere strategische Front" schaffen mußte, während sich im Süden das *Saargebiet* tief in preußisches und bayerisches Land einschiebt. Deutlich klingen hier die Erinnerungen auf, daß die Festungen Saarlouis und Landau vom Frankreich Ludwig XIV. schon zur Deckung weiteren Vormarschs nach Norden und Osten hin aufgebaut wurden. Weit über „die Grenzen von 1792" hinaus locken uralte Ansprüche neben ganz neuen wirtschaftlichen Aussichten von beiden Bastionen der romanischen Macht- und Wirtschaftsgier selbst über das Rheintal hinaus. Unmittelbar vor Straßburg, das den Oberrhein sperrt, öffnen sich bequeme Zugänge ins Herz Süddeutschlands, während gleichzeitig die jüngste Erweiterung des Kehler Brückenkopfs mit Offenburg und Appenweier die Hauptschlagader des badischen Landes mit offener Gewalt unterbindet. Wichtiger noch ist die Doppelstraße, die von Metz und Diedenhofen ausgeht und die wirtschaftliche wie die rein politische Betrachtung Frankreichs zu einheitlicher Stoßkraft vereint. Moselabwärts trifft der eine Weg den Mittelrhein und umklammert so auch von Norden den Brückenkopf Mainz, der nach wie vor die größte Aufmerksamkeit fesselt. In breitem Strom fließen hier dem langjährigen Hauptquartier der Rheinarmee die militärischen, geistigen und staatspolitischen Anregungen zu, die „*Frankreichs Kulturpolitik*" *auf deutschem Boden* ausstreut. Die andere große Verkehrsstraße führt von Lothringen und dem Saargebiet über Trier eifelabwärts an der britischen Insel Köln vorüber zum Niederrhein, wo sich die belgischen Hilfstruppen von Aachen aus mit *französischer Wirtschaftsgier* vereinen. Doppelseitig wird so der *Rheinstrom selbst in Ketten* geschlagen, während im besetzten Deutschland *Frankreichs Militarismus* den Boden zur Ausführung der im Versailler Vertrag zurückgestellten Wünsche vorbereitet. „Wer Herr des Rheines ist", so hatten ja gerade Marschall Fochs Denkschriften immer wieder betont, „ist auch Herr des ganzen Landes!" „*Sonderbündler, Phantasten und Landesverräter*" bieten willig die Hand, bis ein letzter Vorstoß die französische *Militärherrschaft* weit über Sinn und Wortlaut dieses Diktats *ins Ruhrgebiet* führte. *Von der Besetzung*, die für den Rhein allein festgelegt wurde, bereitet sich Frankreich zur Übernahme einer *Sklavenherrschaft* vor, die auf das produktive Pfand der Ruhr gegründet werden soll. Greifbar nahe scheint nach solchen Erfolgen auch vernünftigen

Politikern in Paris die Vorherrschaft in Europa, wie sie Frankreich zweimal schon im Laufe der letzten Jahrhunderte auf der Basis der Rheingrenze gewann. Aus der Entstehungsgeschichte und aus dem Geist, der die wenigen knappen Bestimmungen über Rhein und Ruhr durchweht, erheben sich in furchtbarer Klarheit Ziel und Absicht, die Frankreich im Ringen um das ganze Rheintal treiben.

Druck von Trowitzsch & Sohn in Berlin SW 48.



Heft 1: Die „geschichtlichen Ansprüche“ der dritten Republik.
„ 2: Rhein und Ruhr im Versailler Vertrag.
„ 3: Das Saargebiet als Vorbild franz. Politik und Wirtschaftskunst.
„ 4: Frankreichs Militarismus im „altbesetzten“ Deutschland.
„ 5: Frankreichs „Kulturpolitik“ auf deutschem Boden.
„ 6: Französische Wirtschaftsgier.
„ 7: Der Rheinstrom in Ketten.
„ 8: Sonderbündler, Phantasten und Landesverräter.
„ 9: Die Militärherrschaft im Ruhrgebiet.
„ 10: Die wirtschaftliche, kulturelle und politische Bedeutung von Rhein und Ruhr.
„ 11: Von der Besetzung zur Sklaverei. Französische Pläne über die Zukunft von Rhein und Ruhr.
„ 12: Von der Rheingrenze zur Weltherrschaft.